



Reglement Besoldung Stadtrat; Totalrevision

1. Ausgangslage

Das Reglement Besoldung Stadtrat stammt aus dem Jahre 2008 und wurde letztmals 2012 revidiert. Es hat sich in seinen Grundzügen bewährt. Dennoch ist zwischenzeitlich ein Anpassungsbedarf entstanden. Der Stadtrat hat das Parlament eingeladen, eine Revision zu prüfen. Das Parlament hat am 3. März 2020 für diese Arbeit eine Vorberatende Kommission eingesetzt.

2. Anpassungsbedarf

Ein Hauptanliegen des Stadtrates ist, dass die nebenamtlichen Mitglieder des Rates gleichwertig sowie in einer angemessenen Höhe entschädigt werden. Tatsächlich liegen aber die Zeiten für die zu leistenden Arbeiten im Tagesgeschäft, die Interessensvertretungen der Stadt in Gremien und die öffentlichen Verpflichtungen des Nebenamts weitaus höher, als die festgelegten Pensen dies annähernd aufzeigen. Die Ratstätigkeit ist zudem derart auf die Woche verteilt, dass die nebenamtlichen Mitglieder kaum einer angemessenen weiteren Teilzeitbeschäftigung nachgehen können.

Die Angemessenheit der Entschädigung lässt sich aus Sicht des Stadtrates verbessern, wenn auch die nebenamtlichen Mitglieder des Rates eine Funktionszulage erhalten. Auch könnte die Spesenentschädigung pauschalisiert werden, wie bei den hauptamtlichen Mitgliedern. Jene Mitglieder, welche am Arbeitsort kein Büro zur Verfügung haben, sollen zudem für den Arbeitsplatz zu Hause angemessen entschädigt werden.

Die Vorberatende Kommission hat die Mitglieder des Stadtrates in die Beratung einbezogen und das Besoldungsreglement entworfen.

Antrag

Das Reglement Besoldung Stadtrat ab 1. Januar 2021 gemäss Beilage wird erlassen.

Vorberatende Kommission

Sandro Contratto (FDP)
Präsident

Anhang

Reglement Besoldung Stadtrat; Totalrevision

Reglement Besoldung Stadtrat; Totalrevision

Antrag Vorberatende Kommission vom 11. Juni 2020

Kommentar

Gestützt auf Art. 39 Abs. 3 lit. k Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998 erlässt das Stadtparlament folgendes Reglement:

I. Hauptamtliche Mitglieder

Art. 1

Besoldung Stadtpräsident oder Stadtpräsidentin

Die Grundbesoldung für ein volles Pensum beträgt jährlich CHF 170'000.

Zusätzlich werden jährlich ausgerichtet:

- a) Funktionszulage von CHF 44'000;
- b) Spesenpauschale (Repräsentationen, Reisekosten) von CHF 9'000.

In der bisherigen Formulierung ist die Grundbesoldung an die Lohntabelle gemäss Personalreglement der Stadt gekoppelt. Damit kann der Stadtrat seine Besoldung selber beeinflussen, was nicht im Sinne des Stadtrates liegt. Auf die Koppelung soll künftig verzichtet und die Besoldung fix festgelegt werden.

Der übrige Inhalt bleibt unverändert.

Art. 2

Besoldung Schulpräsident oder Schulpräsidentin

Die Grundbesoldung für ein volles Pensum beträgt jährlich CHF 170'000.

Zusätzlich werden jährlich ausgerichtet:

- a) Funktionszulage von CHF 15'000;
- b) Spesenpauschale (Repräsentation, Reisekosten) von CHF 9'000.

Für die Grundbesoldung gilt der gleiche Hinweis wie zu Art. 1.

Die Funktionszulage soll von CHF 5'000 auf CHF 15'000 erhöht werden. Die Spesenpauschale soll gleich hoch sein wie für das Stadtpräsidium und von CHF 7'000 auf CHF 9'000 erhöht werden.

II. Nebenamtliche Mitglieder

Art. 3

Grundbesoldung für 3 Mitglieder

Die Grundbesoldung für die 3 nebenamtlichen Mitglieder beträgt jährlich gesamthaft 210 % der Grundbesoldung für ein volles Pensum von CHF 170'000.

Zusätzlich werden jährlich je Mitglied ausgerichtet:

- a) Funktionszulage CHF 12'000;
- b) Spesenpauschale (Repräsentationen, Reisekosten) CHF 6'000.

Die Anhebung der Pensen von bisher gesamthaft 160 % auf neu 210 % deckt die aktuelle Belastungssituation der nebenamtlichen Ratsmitglieder besser ab.

Es gilt zu berücksichtigen, dass die nebenamtliche Tätigkeit kaum noch eine zusätzliche Erwerbsmöglichkeit offenlässt. Termine und Verpflichtungen sind derart über den Tag und die Woche verteilt, dass einer regelmässigen Drittbeschäftigung kaum mehr

nachgegangen werden kann. Dieser Umstand rechtfertigt eine Erhöhung der Grundbesoldung mit einer neuen Funktionszulage (bisher CHF 0).

Weiter haben die nebenamtlichen Mitglieder derzeit keinen Anspruch auf eine Spesenpauschale. Diese soll neu mit CHF 6'000 in analoger Höhe wie bei den vollamtlichen Mitgliedern ausgerichtet werden (bisher CHF 0).

III. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 4

Inhalt der Grundbesoldung

In der Grundbesoldung sind Sitzungsgelder, Vorstandsentschädigungen und weitere Entschädigungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes abgegolten.

Bisherige Regelung übernommen.

Art. 5

Weiterbildung

Aufwendungen für Weiterbildungen werden nach Personalreglement der Stadt entschädigt.

Eine solche Bestimmung fehlte bisher.

Art. 6

Sozialleistungen und Sozialzulagen

Die Sozialleistungen und Sozialzulagen richten sich nach dem Personalreglement der Stadt.

Bisherige Regelung übernommen.

Art. 7

Infrastruktur

Den Ratsmitgliedern steht im jeweiligen Departement ein Arbeitsplatz zur Verfügung.

Ist dies nicht möglich, wird der Arbeitsplatz zu Hause jährlich mit CHF 4'000 entschädigt.

Die Arbeitsplatzsituation für die nebenamtlichen Mitglieder des Rates ist teilweise unbefriedigend. Wegen der räumlich beschränkten Verhältnisse stehen heute nicht allen Mitgliedern Arbeitsplätze zur Verfügung.

Weiter ist der aktuelle Spesenanteil von CHF 1'500 für den Arbeitsplatz zu Hause sehr bescheiden.

Art. 8

Ablieferungen

Entschädigungen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes geleistet werden, werden in die Stadtkasse abgeliefert.

Bisherige Regelung übernommen.

Art. 9

Bisherige Regelung übernommen.

Auslegung

Über die Auslegung des Reglementes entscheidet im Zweifelsfall das Präsidium.

IV. Weitere Bestimmungen

Art. 10**Gültigkeit**

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Stadtparlament

Silvia Galli Aepli
Präsidentin

Toni Inauen
Stadtschreiber
